

## **Handreichung zum Umgang mit der Titellehre von Privatdozenten (Stand März 2021)**

### Privatdozenten ohne Arbeitsvertrag an der Universität Bonn:

- Titellehre ist kostenlos zu leisten und findet als solche außercurricular statt; ein Anspruch auf Einbindung in das Curriculum besteht nicht.
- Es besteht jedoch die Möglichkeit der Erteilung eines Lehrauftrags, so dass Lehre innerhalb des Curriculums erbracht werden kann; mit dieser Lehre ist auch die Titellehre abgegolten.
- Sofern ein besoldeter Lehrauftrag erteilt wird, ist die Kapazitätswirksamkeit abhängig von der gewählten Finanzierung. So führen z.B. besoldete Lehraufträge, die aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.
- Unbesoldete Lehraufträge bzw. Lehrauftragsstunden, die auf unentgeltlichen Lehrleistungen beruhen, sind nicht kapazitätswirksam.

### Privatdozenten mit Arbeitsvertrag (WMA):

- Durch die vertragliche geregelte Lehrverpflichtung (curricular) ist auch die Titellehre abgegolten.

### Privatdozenten mit Arbeitsvertrag (drittmittelfinanziert):

- in der Regel besteht keine vertragliche Lehrverpflichtung;
- es besteht aber auch hier die Möglichkeit der Erteilung eines Lehrauftrags (curricular);
- gängige Praxis ist die Erteilung eines unbesoldeten Lehrauftrags, damit diese Personen im Ergebnis nicht mehr Entgelt bekommen, als Planstellenbeschäftigte, die die Lehre im Rahmen ihres Arbeitsvertrages erbringen.

### Privatdozenten in (interner) Professurvertretung:

- die Titellehre ist durch vertragliche geregelte Vertretungslehre abgegolten (curricular).

### Allgemeines:

Grundsätzlich ist es den Instituten (bzw. der Fakultät) überlassen, ob sie einen Lehrauftrag erteilen wollen, ebenso ist es ihnen überlassen, ob diese Lehraufträge besoldet oder unbesoldet sein sollen. NB: Die wissenschaftliche Kommentierung zu § 43 HG NRW (Leuze/Epping HG NRW) geht dabei grundsätzlich davon aus, dass Lehraufträge vergütet werden.